

Drucksache Nr.: 292/2018

Dezernat I

Federführend: Abteilung Steuern

Anlagen: 3

Az.: Abt. 620; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.10.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	23.10.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrags - Hebesatzsatzung

a) Beitragskalkulation

b) Satzungsbeschluss

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) der Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Beitrages i.H.v. 6% zuzustimmen
- b) die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung)

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße trägt bereits seit dem Jahr 1976 durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger den Titel „Fremdenverkehrsgemeinde“ und erhebt auf Grundlage der Satzung vom 25.08.1983 einen Fremdenverkehrsbeitrag.

Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage, des § 12 Kommunalabgabengesetzes (KAG), die zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, bezieht sich auf die Erhebung der Tourismusbeiträge und betrifft insbesondere den Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen, den beitragsfähigen Aufwand sowie den beitragspflichtigen Personenkreis.

Aus der Pflicht heraus, eine neue Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, ist es für die Stadt Neustadt an der Weinstraße aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Erhebung und Festsetzung des Beitrags zwingend erforderlich, neben der neuen Tourismusbeitragssatzung eine Kalkulation über die beitragsfähigen Kosten zu erstellen.

Ziel der Kalkulation ist es vor allem, dass der tatsächlich erhobene Hebesatz in der neuen Hebesatz-Satzung gerechtfertigt ist durch den umzulegenden Aufwand.

Die Verwaltung hat eine Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Tourismusbeitrages erarbeitet (Siehe Punkt 2.1 der „Dokumentation zur Kalkulation des Tourismusbeitrages in Neustadt an der Weinstraße“ sowie die dazugehörige Anlage 1).

Daraus im Einzelnen:

Unter **A. Aufwand** sind alle touristisch relevanten Aufwandspositionen aufgegliedert nach Teileinrichtungen bzw. Veranstaltungen aufgelistet.

Nicht tourismusbezogene Anteile wurden in Abzug gebracht, der verbleibende Aufwand wurde nach einem „Tourismusanteil“ und einem „Einwohneranteil“ aufgeschlüsselt, da einige Veranstaltungen oder Anlagen auch den Neustadter Bürgern zu Gute kommen.

Der jährliche, für 2019 zu erwartende Gesamtaufwand für Tourismuswerbung, die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen beläuft sich auf rund 2.187.100 EUR.

Unter **B. Deckung** werden dem ermittelten Gesamtaufwand zunächst die entsprechenden tourismusbedingten Erträge (Umsatzerlöse TKS, anteilige Standgebühren Weinlesefest und Weihnachtsmarkt etc.) i.H.v. 939.806 EUR gegengerechnet.

Dies entspricht einem Deckungsgrad von ca. 42,6 %.

Vom verbleibenden tourismusbeitragsfähigen Aufwand i.H.v. 1.247.294 EUR muss (mit Rücksicht auf tourismusbedingte wirtschaftliche Vorteile nicht beitragspflichtiger örtlicher Dritt-Unternehmen der Stadt Neustadt an der Weinstraße) noch ein Mindest-Gemeindeanteil abgezogen werden.

Hierzu bedarf es der Berechnung der tourismusbedingten Umsätze auf der 3. und 4.

Umsatzstufe, d.h. von Zulieferbetrieben, welche die mittelbar bevorteilten Betriebe beliefern und auch von denen, die diese Betriebe selbst beliefern.

Das Ergebnis ist schließlich der maximal umlagefähige Aufwand, mit welchem sich der höchste zulässige Beitragshebesatz errechnen lässt.

Zur Berechnung des Gemeindeanteils wird an dieser Stelle auf die Anlage 2 verwiesen.

Nach Abzug des Gemeindeanteils i.H.v. 126.867 EUR verbleiben als umlagefähiger Aufwand schließlich 1.120.427 EUR.

Unter **C. Beitragssatz** wird der (höchst-) zulässige Beitragssatz errechnet und der umzulegende Aufwand dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Der (höchst-) zulässige Beitragssatz errechnet sich wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand	1.120.427 EUR
Deckungsgrad	51,23 %
Messbetrags-Summe	5.724.083 EUR
höchstzulässiger Beitragshebesatz	19,6 %

Der höchst zulässige Beitragssatz ergibt sich, indem der umlagefähige Aufwand durch die Messbetrags-Summe (Summe der Vorteilseinheiten) dividiert wird.

Da die Umlage dieses Aufwands die Belastbarkeit der örtlichen Tourismuswirtschaft übersteigt, wird verwaltungsseitig als umzulegender Aufwand (tatsächliche Umlagesumme) vorgeschlagen:

Umzulegender Aufwand	350.000 EUR
Deckungsgrad	16,00 %
Messbetrags-Summe	5.724.083 EUR
Vorgeschlagener Beitragshebesatz	6 %

Die Messbetrags-Summe (Summe aller Vorteilseinheiten) setzt sich, differenziert nach den einzelnen Betriebssparten, wie folgt zusammen:

Vorteilsgruppe (lt. Anlage TourBeitr-Satzung)	
A. Unterkunft	1.031.167 €
B. Gastronomie	1.911.409 €
C. Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil	1.119.812 €
D. Freizeit/ Unterhaltung	85.417 €
E. Sonstige Dienstleistungen mit überwieg. unmittelb. Vorteil	172.721 €
F. Zulieferung	1.403.556 €

Hinweis:

Der bisher umzulegende Aufwand belief sich auf rd. 300.000 EUR.

Wird dieser Betrag mit der aktuellen Messbetrags-Summe ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich ein Hebesatz von 5,2410%.

Mit dem gerundeten Wert von 5% wird eine Beitrags-Summe von lediglich rd. 286.000 EUR erreicht.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage wird deshalb seitens der Verwaltung empfohlen, den umzulegenden Aufwand auf 350.000 EUR festzusetzen und damit einen Beitrags-Hebesatz von 6% zu erheben.

Neustadt an der Weinstraße, 04.10.2018

Oberbürgermeister